

**Verordnung vom 17.06.2010 über das Naturschutzgebiet  
„Barkenkuhlen im Ipweger Moor“  
in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 16, 25, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland, wird zum Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 53,46 ha.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Das Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitatgebietes (14 – Ipwegermoor/Gellener Torfmöörte, Teilbereich „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“).

**§ 3  
Schutzzweck und Charakter**

(1) Schutzzweck

1. Allgemein

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des zum Teil kultivierten, teilweise als Heidemoor und Hochmoor erhaltenen Gebietes mit den moortypischen Lebensgemeinschaften und den hochmoorgebundenen Tier- und Pflanzenarten, den natürlichen Bodenstrukturen und mooreigenen Wasserverhältnissen überwiegend als Offenlandschaft. Die brach liegenden Grünländereien mit den ehemaligen Moorkolken und die degenerierten Hochmoorflächen sind Lebensraum gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sowie von gefährdeten Reptilien, Amphibien und Wirbellosen. Das

Hochmoor und die ehemaligen Moorkolke besitzen einen besonderen naturschutzgeschichtlichen Wert.

Im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurden im Westen und Süden des Naturschutzgebietes die am Rande vorhandenen Grünlandbracheflächen abgeschoben und die Flächen gepoldert. Die in diesem Bereich entstandenen Verlandungsbereiche nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen, Wollgras und Binsen sowie Hochstaudensümpfen nährstoffreicher Standorte tragen zur besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes bei. Sie dienen gleichzeitig als hydrologische Pufferzone für die angrenzenden Hochmoorflächen.

## 2. Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000“

Das Naturschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind. Es handelt sich um die Natura 2000-Umsetzungsfläche 14 – Ipwegermoor, Gellener Torfmöörte, Teilbereich „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“. Insoweit dient das Naturschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna- Flora-Habitatrichtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (AB1 EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Gebiet wurde vorrangig aufgrund des Vorkommens noch renaturierungsfähiger degradierter Hochmoore mit Vorkommen von Wollgras und Torfmoos-Schwingrasen ausgewählt.

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand des im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypes. Sie sind im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen für das Gebiet zu konkretisieren.

### 2.1 Allgemeine Erhaltungsziele

- Schutz und Entwicklung des wiedervernässten degenerierten Hochmoores mit möglichst hohem und gleichmäßigem Wasserstand mit naturnaher Moorvegetation, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Moltebeere (*Rubus chamaemorus*).
- Schutz und Entwicklung der angestauten Randbereiche mit Hochstaudensümpfen und Verlandungsbereichen nährstoffarmer Stillgewässer sowie mit Grünlandbrachen als Pufferflächen für den Wasserhaushalt und Lebensraum der daran angepassten Flora und Fauna.

### 2.2 Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

#### 2.2.1 Übrige Lebensraumtypen:

#### **7120** Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

- Erhaltung und Förderung der Renaturierung des durch Entwässerung degenerierten Hochmoores mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und

naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

- Schutz und Entwicklung der kleinräumig wechselnden Vielfalt der Biotoptypen einschließlich des Naturnahen Hochmoores des Tieflandes sowie der verschiedenen Wollgras-, Moorheide- und Pfeifengras-Moorstadien.

## (2) Charakter

Das Schutzgebiet liegt nördlich der Stadt Oldenburg in den Wesermarschen und ist dort der naturräumlichen Einheit Delfshausen-Ipweger Moor zuzuordnen. Das Gebiet besteht aus einem nicht kultivierten, vorentwässerten Hochmoorrest mit verschiedenen Hochmoordegenerationsstadien und brach liegendem Hochmoorgrünland.

Die Torfmächtigkeit beträgt rd. 4,50 m mit einer ca. 1,70 m mächtigen Weißtorfauflage. Der zentrale Bereich der Hochmoorfläche ragt etwa 1 – 2 m über das umliegende Hochmoorgrünland, das infolge der Entwässerung und Bewirtschaftung durch Moorsackung und Torfmineralisation tiefer liegt. Für den Torfkörper des Naturschutzgebietes wird ebenfalls eine Oberflächensackung von 30 – 60 Dezimeter angenommen. Die Mooroberfläche liegt maximal bei 3,20 m über NN und fällt im Randbereich auf 2,20 m über NN ab.

Das Gebiet ist durch ein Mosaik unterschiedlichster Biotoptypen gekennzeichnet. Grünland, Gewässer, Sümpfe und Niedermoore, Hochmoore und Degenerationsstadien, Gebüsche und kleine Moorbirkenwaldflächen prägen das Schutzgebiet.

Das Grünland ist nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, es verbracht bzw. ist ruderalisiert. Neben Pflanzenarten des artenarmen Extensivgrünlandes sind Pflanzen sonstiger Flutrasen und seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen eingestreut. Pflanzenarten wie Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), verschiedene Seggenarten wie Schlanke Segge (*Carex acuta*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) oder Graue Segge (*Carex canescens*) konnten erfasst werden.

Auf den gepolderten Flächen haben sich Pflanzenarten der seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Sumpfvegetation entwickelt. Pflanzenarten wie Sumpf-Weidenröschen (*Epilobium palustre*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Gewöhnliches Schilf (*Phragmites australis*), Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*), Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*), Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) in hoher Dominanz sind vertreten.

Die Verlandungsbereiche nährstoffreicher bis nährstoffarmer Stillgewässer im Polderbereich sind mit Flutrasen, Binsen, Seggen und Wollgras bestanden. Eingestreut sind mesotraphente Arten wie Schnabel-Segge (*Carex acuta*), Graue Segge (*Carex canescens*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*).

Von besonderer Bedeutung sind die Vegetation der Hochmoore und Degenerationsstadien im Zentrum des Gebietes. Naturnahes Hochmoor des Tieflandes findet man zum einen auf den vollständig verlandeten (degenerierten) ehemaligen Hochmoorkolken mit Bulten- und Schlenkenvegetation oder auf sehr nassen Standorten (kleine Kolke) mit typischer Hochmoor-Bultenvegetation. Die Vegetation der „Kolke“ zeichnet sich durch 100 %-ige Torfmoosdeckung und Arten der Hochmoor-Bulten- und Schlen-

kengesellschaften aus. Pflanzenarten wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), die gefährdete Moltebeere (*Rubus chamaemorus*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und verschiedene Torfmoosarten wie *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum pulchrum*, *Sphagnum fallax*, *Sphagnum cuspidatum* wurden erfasst. Darüber hinaus sind feuchte Glockenheide-Moordegenerationsstadien und mit zunehmender Entwässerung auch Besenheide-Moordegenerationsstadien vorhanden. Hier wurden auf den feuchteren Standorten Glockenheide (*Erica tetralix*) mit verschiedenen Torfmoosen und auf den trockeneren Standorten Besenheide (*Calluna vulgaris*) festgestellt.

Außerdem sind Pfeifengras-Moorstadien unterschiedlichen Feuchtegrades vertreten. Neben verschiedenen Torfmoosarten ist in diesem Biotoptyp das Pfeifengras (*Molinia caerulea*) mit Dominanz und die Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*) verbreitet.

An den Randbereichen befindet sich Gehölz-Jungaufwuchs entwässerter Moore mit Faulbaum (*Frangula alnus*), Moorbirke (*Betula pubescens*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*).

Hochgradig gefährdete Rote-Liste-Arten wie Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Moltebeere (*Rubus chamaemorus*) und Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*) konnten nachgewiesen werden.

Die Schönheit dieser Moorlandschaft beruht auf der harmonischen Mannigfaltigkeit der unterschiedlichen Landschaftselemente wie Grünlandbrachen mit Kolken, naturnahe Hochmoorvegetation, Moor-Birkenwald, gepolderte Flächen und linearen Gehölzbeständen.

Die vorhandenen Vegetationsbestände mit den besonderen Boden- und Wasserverhältnissen haben für die Wissenschaft zur ökologischen Forschung und zur Ausbildung von Fachpersonal in den wissenschaftlichen Disziplinen wie Vegetationskunde, Geologie, Botanik und Zoologie eine besondere Bedeutung.

Außerdem hat das Schutzgebiet als Lebensraum für an Hochmoorstandorte gebundene Tierarten eine hohe Bedeutung. Vogelarten nutzen das Gebiet als Brut- und Nahrungsbiotop oder als Raststandort. Im Rahmen durchgeführter Kartierungen konnten als Brutvögel folgende nach der Roten Liste Niedersachsen gefährdete Arten erfasst werden: Wachtel, Wachtelkönig, Kiebitz, Kleinspecht, Feldlerche, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen und Neuntöter. Als Nahrungsgast wurden Graureiher, Wiesenweihe, Mäusebussard, Waldschnepfe, Mauersegler, Rauchschwalbe erfasst. Darüber hinaus nutzen das Schutzgebiet Graugänse, Wasserralle, Bekassine, Brachvogel, Steinschmätzer, Rotdrossel und Stare als Raststandorte, die Kornweihe das Gebiet als Schlafplatz.

Ferner hat das Schutzgebiet für nach der Bundesartenschutzverordnung streng bzw. besonders geschützte Arten der Reptilien und Amphibien als Lebensraum eine besondere Bedeutung. Reptilienarten wie Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter und Kreuzotter sowie Amphibien wie Grasfrosch, Moorfrosch und Erdkröte konnten im Gebiet nachgewiesen werden.

Darüber hinaus bietet das Gebiet für nach der Roten Liste Niedersachsen gefährdete Tagfalter, wie zum Beispiel Spiegelfleck-Dickkopffalter, Brauner Feuerfalter, Faulbaum-Bläuling, Argus-Bläuling, Hochmoor-Bläuling, Hochmoor-Perlmutterfalter, Großes Wiesenvögeln, Gemeines Grünwidderchen und nach der Roten Liste Nieder-

sachsen gefährdete Libellenarten wie Mond-Azurjungfer, Torf-Mosaikjungfer, Kleine Mosaikjungfer, Gefleckte Heidelibelle, Kleine Moosjungfer, Nordische Moosjungfer und nach der Roten Liste Niedersachsen gefährdete Laufkäferarten wie Notiophilus germinyi, Elaphrus cupreus und Agonum ericeti einen Lebensraum.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist das Gebiet als Vorranggebiet und am nördlichen Rand als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

#### § 4 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG außerhalb des Kuhlendamms nicht betreten werden.
- (3) Ferner sind gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelner seiner Bestandteile gefährden oder nachhaltig stören können:
  - a) Hunde frei laufen zu lassen;
  - b) Feuer anzuzünden;
  - c) zu zelten und zu campen;
  - d) im Naturschutzgebiet unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  - e) Kraftfahrzeuge zu fahren und abzustellen,
  - f) Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

#### § 5 Freistellungen

Freigestellt von den Vorschriften des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten des Schutzgebietes außerhalb der Wege und Gewässerräumstreifen, soweit dies für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und die Erhebung für naturschutzfachliche Daten für die Bediensteten der Naturschutzbehörden und die Fachbehörde für Naturschutz und deren Beauftragte erforderlich ist;
2. die Pflege und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten;
3. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen;

4. mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen; hierzu können auch Maßnahmen zur Besucherinformation gehören;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme.

Hinweis:

Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Absatz 4 und 5 BjagdG) wird nicht berührt.

## § 6

### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Naturschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
  1. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zum Zwecke der Forschung und Lehre,
  2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre,
  3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwider zu laufen.

## § 7

### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
  1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
  2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Schutzbestimmungen des § 4.

- (5) Für das FFH-Gebiet können die Pflegemaßnahmen in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

## § 8 Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen des § 4 kann der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 4 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet WE 172 „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ im Landkreis Ammerland, Gemeinde Rastede, vom 10.07.1986, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 29 vom 18.07.1986, außer Kraft.

Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben von dieser Naturschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 17.06.2010

Landkreis Ammerland

  
Jörg Bensberg  
Landrat

